



Ausschuss der Vertragsparteien

Übereinkommen des Europarats
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt
Gegen Frauen und häuslicher Gewalt
(Istanbul-Konvention)

**Empfehlung für die Umsetzung der Konvention des
Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch Liechtenstein**

IC-CP(2024)1

Verabschiedet am 31. Mai 2024

Veröffentlicht am 3. Juni 2024 (Englisch)

Nichtamtliche Übersetzung

Der Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend „die Konvention“ genannt), gemäss Artikel 68, Absatz 12 der Konvention,

gestützt auf die Ziele der Konvention, d. h. den Schutz von Frauen vor jeglichen Formen von Gewalt sowie die Prävention, Verfolgung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; die Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung gegen Frauen sowie die Förderung einer grundlegenden Gleichstellung von Frauen und Männern, einschliesslich der Stärkung der Rolle der Frauen; die Schaffung umfassender Rahmenbedingungen und politischer Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; die verstärkte Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; sowie die Unterstützung und Förderung einer effizienten Zusammenarbeit von Organisationen und der Exekutive mit dem Ziel der Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 66, Absatz 1 der Konvention hinsichtlich der Überwachungsfunktion der Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend „GREVIO“ genannt);

gestützt auf die Verfahrensordnung des Ausschusses der Vertragsparteien;

gestützt auf die Ratifikationsurkunden, die von Liechtenstein am 17. Juni 2021 hinterlegt wurde;

nach Prüfung des GREVIO Basis-Evaluierungsberichts über die Umsetzung der Konvention durch Liechtenstein, der von GREVIO bei ihrem 31. Treffen (23. – 26. Oktober 2023) angenommen wurde, sowie der Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung, die am 1. Dezember 2023 eingegangen ist;

unter Einbeziehung der in Kapitel I der Konvention angeführten übergeordneten Prioritäten (Zweck und Geltungsbereich der Konvention, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Sorgfaltspflicht und geschlechtersensible politische Massnahmen);

unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Bedeutung der in Kapitel II der Konvention angeführten Bestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen (1.) der Sicherstellung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch eine Reihe umfassender und koordinierter politischer Massnahmen, deren Umsetzung durch die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen gewährleistet wird; (2.) der Institutionalisierung und Beauftragung einer oder mehrerer Koordinierungsstellen gemäss Artikel 10 der Konvention; (3.) der Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel für die Umsetzung politischer und anderer Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von jeglichen Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich staatlicher und privater spezialisierter Hilfseinrichtungen; und (4.) zur Sammlung relevanter statistischer Daten, die zumindest Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Täter-Opfer-Beziehung und geografische Angabe umfassen;

begrüssst die von Liechtenstein ergriffenen Massnahmen und erzielten Fortschritte im Zuge der Umsetzung der Konvention und erwähnt insbesondere:

- den soliden Rechtsrahmen, der in Liechtenstein zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt besteht, einschliesslich der Einführung des Straftatbestands der „fortgesetzten Gewaltanwendung“, wodurch der typische Ablauf häuslicher Gewalt unter Strafe gestellt wird, und der Kriminalisierung verschiedener Formen digitaler Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen, wie Cyberstalking, Online-Belästigung, unerlaubte Weitergabe von Bildern und sexuelle Belästigung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- die Tatsache, dass die behördenübergreifende Zusammenarbeit in Liechtenstein sehr gut etabliert ist und gewährleistet, dass sich die zuständigen Behörden über Fälle von häuslicher Gewalt austauschen und den Opfern die erforderliche Unterstützung bieten, wobei die Fachstelle Bedrohungsmanagement bei der Landespolizei eine zentrale Rolle bei der

Risikobewertung und der Überwachung der Fälle spielt und die Opferhilfestelle den Opfern Unterstützung bietet;

- das ausgeprägte Verständnis aller relevanten Berufsgruppen, dass Kinder, die Zeugen häuslicher Gewalt werden, selbst Opfer von Gewalt sind, und die umfassenden Unterstützungsmassnahmen, die in Liechtenstein zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern im Kindesalter in Zivil- und Strafverfahren gesetzlich verankert sind;
- die intensiven Bemühungen hinsichtlich der Verhütung von Gewalt durch das Bildungssystem, insbesondere die Thematisierung von sexueller Gewalt, der digitalen Erscheinungsformen von Gewalt und Belästigung, auch durch die Einbeziehung der Eltern in die Gewaltprävention und die Medienerziehung;
- die solide Finanzierung von Frauenrechts-NGOs und ihre aktive Beteiligung an der Gestaltung der nationalen Rahmenbedingungen durch die liechtensteinische Regierung; und
- das umfassende Konzept für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerbern, welches ein Screening auf Gewalterfahrungen, Sicherheitsmassnahmen für alleinstehende Asylbewerberinnen im Aufnahmezentrum, Gesundheitsfürsorge und Integrationsmassnahmen sowie die Tatsache umfasst, dass die Mitarbeitenden des Zentrums in Fragen rund um Gewalt gegen Frauen geschult werden.

A. empfiehlt der liechtensteinischen Regierung angesichts der einleitenden Ausführungen die umgehende Umsetzung der folgenden im Bericht von GREVIO¹ angeführten Massnahmen:

1. Definitionen der in Artikel 3 der Istanbul-Konvention genannten Begriffe einzuführen und, wo solche Definitionen bereits existieren, sie weiter an das Übereinkommen anzugleichen (Ziffer 12),
2. die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern, welche gegenwärtig von politischen Massnahmen, Programmen und Hilfsdiensten weniger berücksichtigt werden, und zwar unter gebührender Berücksichtigung ihres geschlechtsspezifischen Charakters, und die Anwendung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei solchen Bemühungen sicherzustellen (Ziffer 13);
3. Bemühungen um die Gleichstellung der Geschlechter fortzusetzen, unter anderem durch Massnahmen zur Bekämpfung von Geschlechterstereotypen (Ziffer 21);
4. die Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen oder bedroht sind, in allen künftigen Gesetzen, politischen und sonstigen Massnahmen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu berücksichtigen. Dies beinhaltet die Verbesserung der Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Informationen über ihre Rechte, insbesondere für Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen (Ziffer 22);
5. eine langfristige, umfassende, evidenzbasierte Strategie oder einen entsprechenden Aktionsplan zu entwickeln, welche bzw. welcher ein wirksames und koordiniertes Bündel politischer Massnahmen zur Verhütung und Verfolgung aller unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen, auch in ihrer digitalen Dimension, bietet, wobei die Rechte und der Schutz der Opfer in den Mittelpunkt aller Massnahmen gestellt und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen gebührende Bedeutung eingeräumt wird (Ziffer 34);
6. Massnahmen zu ergreifen, insbesondere durch Gender Budgeting und die Planung zweckgebundener Mittel, um die Beträge, die von allen einschlägigen Einrichtungen für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausgegeben werden, besser zu ermitteln und angemessene und nachhaltige Finanzierungsmöglichkeiten für Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einsetzen, sicherzustellen (Ziffer 39);

¹ Der entsprechende Absatz der Vorschläge und Schlussfolgerungen aus dem Bericht von GREVIO ist jeweils in Klammer angeführt.

7. die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für die Stellen bereitzustellen, die die Aufgaben gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention wahrnehmen, einschliesslich der Koordinierung und Umsetzung politischer und sonstiger Massnahmen in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen einerseits und deren Überwachung sowie deren unabhängige und objektive Bewertung andererseits (Ziffer 49, 50 und 64);
 8. die von den Strafverfolgungsbehörden und der Justiz verwendeten Datenerfassungssysteme zu harmonisieren, und zwar auf der Grundlage eines gemeinsamen Satzes von Datenkategorien, die alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt einschliessen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters oder der Täterin, Art der Gewalt und Beziehung zwischen dem Täter oder der Täterin und dem Opfer; sowie ein Fallbearbeitungssystem einzuführen, mit dem Fälle in allen Phasen des Strafrechtssystems verfolgt werden können (Ziffer 59);
 9. sicherzustellen, dass die medizinischen, gesundheitlichen und sozialen Dienste Daten sammeln über die Kontaktaufnahme durch Opfer von Gewalt gegen Frauen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter der Opfer und der Täter oder Täterinnen sowie nach der Beziehung zwischen Täter oder Täterin und Opfer (Ziffer 59);
 10. regelmässig bevölkerungsbezogene Studien über die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen durchzuführen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, und Forschungsaktivitäten zur Situation von weiblichen Opfern, einschliesslich derjenigen, die intersektioneller Diskriminierung ausgesetzt sind, zu fördern (Ziffer 61 und 64);
 11. eine landesweite Telefonberatung für alle unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt einzurichten, die kostenlos und rund um die Uhr in allen relevanten Sprachen erreichbar ist und einen einfachen und vertraulichen Zugang zu Informationen und Beratung durch geschulte Fachkräfte bietet, einschliesslich der Weiterleitung an einen geeigneten Dienst (Ziffer 141);
 12. polizeiliche Schutzanordnungen häufiger und konsequenter anzuwenden, um das Recht auf Sicherheit von Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und ihrer Kinder zu schützen, und Daten zu erheben über die Zahl der Verstösse gegen Eilschutzanordnungen, einstweilige Verfügungen und andere Schutzmassnahmen, die Zahl der infolge solcher Verstösse verhängten Sanktionen und die Zahl der Fälle, in denen die Frau infolge solcher Verstösse erneut viktimisiert oder ermordet wurde (Ziffer 59 und 252);
 13. Daten aus dem Justizsystem über die unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt gegen Frauen zu sammeln und zu analysieren, um die Faktoren zu ermitteln und zu beheben, die zur Verfahrenseinstellung in diesen Fällen beitragen können (Ziffer 236).
- B. ersucht die liechtensteinische Regierung, dem Ausschuss der Vertragsparteien über die Massnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der Konvention in den oben genannten Bereichen bis 30. Mai 2027 Bericht zu erstatten.
- C. empfiehlt der liechtensteinischen Regierung, Massnahmen zu setzen, um die weiteren Schlussfolgerungen des GREVIO Basis-Evaluierungsberichts umzusetzen.